



INF. 14

23. Februar 2015

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 23. bis 27. März 2015)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Korrekturen zum RID/ADR/ADN 2015

Antrag des Sekretariats der OTIF

Quecksilber(I)chlorid

1. Auf der Grundlage eines informellen Dokuments (INF.11) des Vereinigten Königreichs, das der 40. Tagung des UN-Expertenunterausschusses (Genf, 28. November bis 7. Dezember 2011) unterbreitet wurde, entschied der UN-Expertenunterausschuss, dass Quecksilber(I)chlorid aufgrund seiner oralen Toxizität als Stoff der Klasse 6.1, Verpackungsgruppe III zu befördern ist. Da dieser Stoff international nicht in bedeutenden Mengen befördert wird, wurde keine neue UN-Nummer, sondern eine Zuordnung zur UN-Nummer 2025 Quecksilberverbindung, fest, n.a.g. vorgesehen. In der Folge wurde die Sondervorschrift 66 geändert und Quecksilber(I)chlorid mit einem Verweis auf die UN-Nummer 2025 in das alphabetische Verzeichnis aufgenommen (siehe Bericht ST/SG/AC.10/C.3/80 Absatz 14 und Anlage I).

2. Die Sondervorschrift 66 lautete in der 17. Ausgabe der UN-Modellvorschriften wie folgt:

"**66** Quecksilber(I)chlorid und Zinnober unterliegen nicht diesen Vorschriften."

Diese Sondervorschrift war in der Ausgabe 2013 und in früheren Ausgaben des RID/ADR/ADN nicht enthalten. Stattdessen enthielt das RID/ADR/ADN 2013 die Sondervorschrift 585, die wie folgt lautete:

"**585** Zinnober unterliegt nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. In der 18. Ausgabe der UN-Modellvorschriften erhielt die Sondervorschrift 66 aufgrund der Entscheidung des UN-Expertenunterausschusses folgenden Wortlaut:

"66 Zinnober unterliegt nicht diesen Vorschriften."

Im Rahmen der Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit der 18. Ausgabe der UN-Modellvorschriften wurde die Sondervorschrift 66 mit dem neuen Wortlaut in das RID/ADR/ADN übernommen und im Gegenzug die Sondervorschrift 585 gestrichen.

4. Nicht berücksichtigt wurde dabei die Sondervorschrift 529 des RID/ADR/ADN, die im zweiten Satz folgende Aussage trifft:

"Quecksilber(I)chlorid (Calomel) ist ein Stoff der Klasse 9 (UN-Nummer 3077)."

5. Diese Aussage steht in Widerspruch zu dem neuen Hinweis in der Tabelle B, wonach Quecksilber(I)chlorid der UN-Nummer 2025 zuzuordnen ist.

6. In Kapitel 3.3 Sondervorschrift 529 sollte der letzte Satz folgenden Wortlaut erhalten:

"Quecksilber(I)chlorid (Calomel) ist ein Stoff der Klasse 6.1 (UN-Nummer 2025)."

Absatz 2.2.51.1.7 b) (iii) (betrifft nur die deutsche Fassung)

7. In Absatz 2.2.51.1.7 b) (iii) "Verpackungsgruppe II" ändern in:

"Verpackungsgruppen I und II".

Der Änderungsbefehl der Notifizierungstexte wurde in der konsolidierten deutschen Fassung nicht korrekt umgesetzt.

Absatz 2.2.52.1.17 (betrifft nur ADR und ADN)

8. In der Bem. zu Absatz 2.2.52.1.17 "Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil II Kapitel 20 und Abschnitt 28.4" ändern in:

"Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil II Kapitel 20 und Prüfreihe E in Abschnitt 25.4".

In den UN-Modellvorschriften lautet der entsprechende Verweis in der Fußnote 1 zu Absatz 2.5.3.4.1 b) wie folgt:

"As determined by test series E as prescribed in the Manual of Tests and Criteria, Part II."

Unterabschnitt 6.2.2.4

9. In der Tabelle in der Spaltenüberschrift der letzten Spalte "für die Herstellung anwendbar" ändern in:

"anwendbar".

Der Änderungsbefehl der Notifizierungstexte wurde in den konsolidierten Fassungen nicht korrekt umgesetzt.

10. Es wird vorgeschlagen, diese Korrekturen in einem Fehlerverzeichnis zur Ausgabe 2015 des RID/ADR/ADN zu veröffentlichen.